



## Statuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „QVN – Quartierverein Niederholz Riehen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Riehen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- das Gemeinschaftsgefühl der Bevölkerung untereinander zu fördern
- die Lebensqualität im Quartier zu wahren und zu verbessern
- die Interessen der Quartierbevölkerung gegenüber der Gemeinde zu vertreten

Der Verein will diese Ziele erreichen, indem er:

- bestehende Anstrengungen unterstützt und nach Bedarf durch eigene Veranstaltungen ergänzt
- die Information über quartierbezogene Angelegenheiten fördert

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge (werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt)
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Jede Mitgliedschaft berechtigt zu EINER Stimme an der Mitgliederversammlung. Eine Person kann nur eine Stimme vertreten. Juristische Personen müssen bis zehn Tage vor der Mitgliederversammlung ihre Vertretung deklarieren.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod oder Ausschluss
- bei juristischen Personen durch Austritt, Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsbegehren muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind jeweils bis spätestens 31. Januar zuhanden der kommenden Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens zehn Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- h) Kenntnisnahme des Jahresbudgets für das laufende Jahr
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- l) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von über CHF 5'000.-



Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereint; Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmgleichheit fällt der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

Alle Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel offen.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und nimmt die ausschliessliche Vertretung des Vereins nach aussen wahr. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand erlässt Reglemente.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## 10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/innen und eine/n Ersatzrevisor/in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch das Präsidium nach aussen vertreten. Das Präsidium führt Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verkehr mit Bank und Postfinance zeichnet der Kassier / die KassiererIn zusammen mit dem Präsidium oder dem Sekretär / der Sekretärin.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



## 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem 2/3 Stimmenmehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere steuerbefreite Organisationen, welche im Sinne des Quartiervereins Niederholz tätig sind. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 15. April 2016 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten. Die vorliegende Fassung der Statuten ersetzt alle vorangehenden Statuten von 1978, 2003 und 2006

Das Präsidium:

Anuschka Bader

Rolf Oes

Die Protokollführerin:

Annemarie Roser